

§ 7 PLABG Aufgaben des Prüfungsbeirats

PLABG - Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Dem Prüfungsbeirat obliegen
 1. 1. die Festlegung von Grundsätzen und allgemeinen Zielen für die Prüfung und für die Prüfpläne,
 2. 2. die Festlegung von Kennzahlen sowie deren Controlling,
 3. 3. die Kooperation und Koordinierung zwischen den jeweils entsendenden Institutionen,
 4. 4. die Festlegung eines gemeinsamen Budgets für die Weiterentwicklung der gemeinsamen IT-Anwendungen sowie für das Competence Center GPLA (CC-GPLA) mit dem IT-Betrieb sowie
 5. 5. die Festlegung von Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung der jeweiligen Bediensteten.
2. (2) Für Zwecke der operativen Unterstützung des Prüfungsbeirates kann ein Unterausschuss eingerichtet werden.
3. (3) Der Prüfungsbeirat hat für jedes Kalenderjahr einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu erstellen und bis zum 31. Mai des Folgejahres dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie der Österreichischen Gesundheitskasse und der BVAEB vorzulegen.

In Kraft seit 01.07.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at